

Sitzung vom 22. Februar 1995

550. Anfrage (Sendung «Kassensturz» des Schweizer Fernsehens DRS)

Kantonsrat Dagobert Stampfli, Rümlang, hat am 5. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hat in ihrem Urteil über die Konzessionsbeschwerde der Zürcher Regierung betreffend eine Sendung des «Kassensturz» vom 24. November 1992 zum Thema «Bodenverseuchung durch eine Industriefirma im Zürcher Unterland» u.a. festgestellt, der «Kassensturz» habe das Fernsehpublikum manipuliert.

Statt nun die vom Gesetz vorgeschriebenen und von der Zürcher Regierung in ihrer Stellungnahme zum UBI-Urteil geforderten Massnahmen zu treffen und die Art der getroffenen Vorkehrungen auch zu veröffentlichen, hat es die SRG offensichtlich toleriert, dass der «Kassensturz» erneut auf das Thema eingetreten ist und dabei ganz klar den Versuch unternommen hat, das Urteil der UBI und damit auch die Zürcher Regierung ins Lächerliche zu ziehen. Die Regierung des Standes Zürich darf sich meines Erachtens dieses Verhalten nicht gefallen lassen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hält der Regierungsrat die Reaktion der Verantwortlichen des «Kassensturz» auf die Konzessionsbeschwerde der Regierung gegen die Sendung vom 24. November 1992 für angemessen?
2. Hat die Regierung gegen die Verantwortlichen der Sendung vom 15. November 1994 erneut Konzessionsbeschwerde erhoben? Wenn nein, warum hat sie darauf verzichtet?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dagobert Stampfli, Rümlang, wird wie folgt beantwortet:

Mit Entscheid vom 20. Mai 1994 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) wurde die Beschwerde des Regierungsrates gegen die Sendung «Kassensturz» des Schweizer Fernsehens DRS vom 24. November 1992 gutgeheissen. Es wurde festgestellt, dass die Sendung «mit dem Beitrag über Dioxin und die Schwermetallbelastung von Boden im Kanton Zürich die Programmvorschriften verletzt hat». Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wurde sodann aufgefordert, der Beschwerdeinstanz innert 90 Tagen nach Eröffnung des Entscheides Bericht über die von ihr getroffenen geeigneten Vorkehren im Sinne von Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) zu erstatten. Gegen diesen Entscheid hätte Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden können. Die SRG machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Gemäss Art. 4 RTVG müssen u.a. Ereignisse in Programmen sachgerecht dargestellt werden. Eine Verletzung von Programmvorschriften wird allerdings nicht leichthin angenommen. Voraussetzung ist bei Informationssendungen wie dem «Kassensturz», dass das Publikum durch eine Darstellung manipuliert wurde. Zusätzlich muss der Veranstalter dabei seine Sorgfaltspflicht verletzt haben. Und selbst dann liegt eine Verletzung der Programmvorschriften nur vor, wenn eine dergestalt mangelhafte Information nicht bloss einen Nebenpunkt oder eine Nebenaussage der Sendung betrifft. Es muss sich um eine Sequenz handeln, die im Gesamtzusammenhang der Sendung sowohl inhaltlich als auch formal herausragt. Die UBI hat in drei Punkten das Vorliegen sämtlicher Anforderungen an eine Programmverletzung - Manipulation des Publikums und Sorgfaltspflichtverletzung des Veranstalters in einer herausragenden Sequenz - und damit eine unsachgerechte Darstellung

festgestellt: im Bereich der Entnahme und Bewertung von Bodenproben, beim Vergleich mit der «Todeszone von Seveso» sowie bei der Darstellung des Verhaltens der Zürcher Behörden bzw. Amtsstellen.

In dem von der UBI verlangten Bericht über Vorkehren im Sinne von Art. 67 Abs. 2 RTVG ist der Beschwerdeinstanz durch die SRG Mitteilung darüber zu machen, welche Vorkehren getroffen worden sind, um die festgestellten Rechtsverletzungen zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden. Eine Kundgabe an den obsiegenden Beschwerdeführer sieht das RTVG nicht vor. Aufgrund dieser unbefriedigenden Regelung - sie ist ebenso unzulänglich wie das Fehlen verschiedener sonst üblicher Prozessvorschriften - besteht keine Kenntnis über der UBI von der SRG allenfalls mitgeteilte Vorkehren. Als solche wird von der SRG offensichtlich der Beitrag in der Sendung «Kassensturz» vom 15. November 1994 (wiederholt am 19. November 1994) erachtet. In dieser Sendung wurden beanstandete Sequenzen der Sendung vom 24. November 1992 erneut unverändert ausgestrahlt. Sie waren lediglich mit einer eingeblendeten roten Umrandung versehen und wurden anschliessend mit grün umrandeten Passagen konfrontiert, welche angeblich der Kritik der UBI standhalten würden. Damit wurden die Programmvorschriften verletzenden Passagen nicht nur wiederholt, sondern auch der Eindruck erweckt, die Rügen der UBI bezögen sich auf völlig belanglose Details. Die Diffamierung der Zürcher Behörden bzw. Amtsstellen wurde mit dieser Sendung erneuert und gleichzeitig die UBI der Lächerlichkeit preisgegeben. Sodann wurden erneut Unwahrheiten verbreitet und im Zusammenhang zwingend notwendige Informationen unterlassen.

Der Regierungsrat hat aus diesen Gründen gegen die Sendung des «Kassensturz» vom 15. bzw. 19. November 1994 bei der UBI Beschwerde erhoben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller